

## **Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen im Rahmen des Ausbaus von verlässlichen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren**

### **Zuwendungszweck:**

Der Kreis Coesfeld gewährt nach Maßgabe der §§ 25 und 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien Zuwendungen für die selbstorganisierte Betreuung von Kindern in sog. Spielgruppen, soweit und solange diese ein verlässliches Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden wöchentlich für mindestens 6 Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren bzw. bis zum Kindergarteneintritt anbieten.

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld (Kreis Coesfeld ohne Städte Coesfeld und Dülmen) betreut werden.

### **Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger sind

- Freie Träger der Jugendhilfe
- Konfessionelle Träger der Jugendhilfe
- Städte und Gemeinden
- Eltern, die sich zu einem Trägerverein zusammenschließen um eigenständig die Trägerschaft der Spielgruppe zu übernehmen

die in Eigenregie und Eigenverantwortung Kinder betreuen. Eine gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für die Betreuung der Kinder muss vorliegen (s.u.).

### **Rechtsanspruch:**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung in Spielgruppen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei mehreren Anträgen und nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist die Reihenfolge des Antragseingangs (mit vollständigen Antragsunterlagen) entscheidend.

### **Betriebserlaubnis:**

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der mindestens 6 Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung; dieses gilt auch für Spielgruppen. Ein Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis kann über den Kreis Coesfeld beim Landesjugendamt eingereicht werden.

Die jeweiligen Bestimmungen der Betriebserlaubnis sind einzuhalten.

### **Rahmenbedingungen:**

#### **Betreuungszeit:**

Die Betreuungszeit in einer Spielgruppe soll sich an dem Bedarf, der Raumsituation und den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Mindestöffnungszeit von 10 Stunden wöchentlich erforderlich. Die Betreuungstage sollen verlässlich und über die Woche gleichmäßig verteilt sein.

Ferienzeiten/Schließungstage werden analog der Regelung der Kindertageseinrichtungen vor Ort bis zu 30 Tage/Jahr (bei 5 Öffnungstagen) anerkannt. Bei weniger als 5 Öffnungstagen werden die zulässigen Schließungstage entsprechend anteilig ermittelt. Bei weiteren/längeren Schließungstagen/Ferienzeiten ist eine anteilige Kürzung des Zuwendungsbetrages möglich.

Wird eine Übermittagsbetreuung angeboten, scheidet eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

### Gruppenstärke:

Die Gruppenstärke kann unterschiedlich sein. Sie richtet sich nach Raumsituation und Altersstruktur. Die maximale Gruppenstärke ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen. Für eine Förderung nach diesen Richtlinien müssen mindestens 6 Kinder betreut werden.

### Personal:

Die personelle Mindestbesetzung ist der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis zu entnehmen. Für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist die in der Betriebserlaubnis angegebene Mindestbesetzung einzuhalten. Die Leiterin/der Leiter der Spielgruppe soll kontinuierliche Bezugsperson für Kinder und Eltern sein und daher über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und über eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) verfügen. Werden vom Landesjugendamt Ausnahmen von der Betriebserlaubnis hinsichtlich der personellen Besetzung zugelassen, sind diese förderungsunschädlich. Die Arbeitszeit des/r Spielgruppenleiter/in ist so zu bemessen, dass ausreichend Verfügungszeiten (für Vor- und Nachbereitung sowie Elternarbeit) vorhanden sind.

### **Förderung:**

#### Umfang und Höhe der Förderung:

Gefördert werden solche Spielgruppen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, die die in diesen Richtlinien angegebenen Rahmenbedingungen erfüllen. Es erfolgt eine Förderung von 10 € je durchgeführter Betreuungsstunde. Damit sind alle Kostenbestandteile wie Personal-, Sach- und Verwaltungskosten beinhaltet.

#### Erhebung von Elternbeiträgen:

Die Betriebskosten für die Spielgruppe werden neben dem o.a. Zuschuss durch Elternbeiträge und Trägeranteil finanziert. Der Träger der Spielgruppe ist verpflichtet, die Eltern in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Für die Erhebung und den Einzug der Elternbeiträge ist der Träger der Spielgruppe verantwortlich. In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge,... oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet.

#### Übernahme von Elternbeiträgen

Auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten werden die Elternbeiträge mit Ausnahme der Umlagen für nicht anererkennungsfähige Kosten vom Kreisjugendamt ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfolgt analog zu den Regelungen zum Erlass von Elternbeiträgen nach dem KiBiz.

Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist neben Einkommensnachweisen eine Kopie des Betreuungsvertrages einschließlich Angabe zur Höhe des Elternbeitrags beizufügen. Eine Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt grundsätzlich erst ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

Die Erstattung erfolgt an die Erziehungsberechtigten oder den Träger der Spielgruppe.

Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe des für einen vergleichbaren Betreuungszeitraum möglichen Förderbetrags im Rahmen der Tagespflege durch das Kreisjugendamt übernommen.

Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Elternbeiträgen besteht nicht.

#### Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Ein Betriebskostenjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.08. des Antragsjahres bis 31.07. des Folgejahres. Abweichend davon gilt für 2018 ein zusätzlicher Betriebskostenzeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.07.2018.

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist möglichst bis zum 15.05. des Kalenderjahres für das jeweils folgende Betriebskostenjahr schriftlich einzureichen. Abweichend davon ist der Antrag für den Betriebskostenzeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2018 bis zum 15.02.2018 einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben erhalten:

- Angabe der Plätze lt. Betriebserlaubnis
- Angabe der voraussichtlichen durchschnittlichen monatlichen Belegung im laufenden Betriebskostenzeitraum
- soweit bereits bekannt, Angaben zu Namen und Geburtsdaten sowie Wohnort der Kinder mit Angabe des voraussichtlichen Betreuungszeitraumes (z.B.: Betreuung August bis Juli oder Betreuung Januar bis Juli)
- Angabe der Öffnungszeiten/Betreuungszeiten (z.B. Mo, Mi, Do, 8.00 – 12.00 Uhr)
- Bericht zu Zielen der pädagogischen Arbeit und Zielgruppe im laufenden Jahr

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist jeweils bis zum 30.11. des der Förderung folgenden Jahres nachzuweisen. Abweichend davon ist die Verwendung für den Betriebskostenzeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2018 bis zum 30.11.2018 nachzuweisen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name, Geburtsdatum und Wohnort der betreuten Kinder im abgelaufenen Jahr mit Angabe des jeweiligen Betreuungszeitraumes (z.B.: Betreuung August bis Juli oder Betreuung Januar bis Juli)
- Angabe der Öffnungszeiten/Betreuungszeiten (z.B. Mo, Mi, Do, 8.00 – 12.00 Uhr)
- Erfahrungsbericht zu Zielgruppe und pädagogischer Arbeit mit Kindern und Eltern im abgelaufenen Jahr;

Das Kreisjugendamt behält sich vor, im Falle einer Förderung der Spielgruppe eine stichprobenartige Belegprüfung vorzunehmen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der tatsächlichen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr. Etwaige Überzahlungen sind zurück zu zahlen.

#### Verfahren bei Auflösung von Gruppen:

Bei Auflösung einer geförderten Gruppe ist das Jugendamt umgehend zu informieren. Etwaige bereits gezahlte Zuschüsse für Zeiträume nach der Schließung der Gruppe sind dem Kreisjugendamt zu erstatten.

#### Entscheidungsbefugnis für die Verwaltung des Jugendamtes:

Eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über vorliegende Anträge nach diesen Richtlinien ist nicht erforderlich (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld).

#### Gültigkeit der Richtlinien:

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2018 in Kraft.